

**Satzung der Stadt Hilden
über
Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden**

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Werbeanlagen II			

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW S. 878), und in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 01. März 2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW S. 294) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am XX.YY.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Präambel

- (1) *Ziel* der Satzung ist die Steigerung der Attraktivität des Stadtumbaugebietes Innenstadt Hilden (ohne den zentralen Straßenzug der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen) durch die Pflege und Aufwertung des Erscheinungsbildes. Dieses Erscheinungsbild ist geprägt durch das kleinmaßstäbliche Nebeneinander von Bauten aus allen Epochen.
- Pflege und Aufwertung des Erscheinungsbildes sollen erreicht werden durch
- die Verhinderung von Verunstaltungen und Wildwuchs bei Werbeanlagen und Vordächern
 - die Widersichtbarmachung der meist qualitativsten, zum Teil historischen Architektur der Bebauung und der Qualität der öffentlichen Straßenräume.
- (2) Folgende *Grundsätze* liegen dieser Satzung zu Grunde:
1. Die Gründerzeit-Architektur soll den Maßstab setzen für die Regeln zur Gestaltung der Werbeanlagen und Vordächer.
 2. Durch diese Regeln soll eine eigene spezifische Identität für das Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden (über den zentralen Straßenzug der Mittelstraße hinaus) gefördert werden.
 3. Bei der Aufstellung der Regeln für die „erweiterte“ Innenstadt soll an die Regelungen für die Mittelstraße (Gestaltungssatzung Werbeanlagen Mittelstraße vom 28.10.2003) angeknüpft werden.
- (3) Die *Gestaltungsregeln* dieser Satzung basieren auf folgenden Prinzipien:
1. Die Architektur der einzelnen Bautypen soll wieder sichtbar gemacht bzw. hervorgehoben werden. Daher müssen Werbeanlagen in ihren Dimensionen begrenzt werden.
Anstelle kastenförmiger oder anderer voluminöser Vordächer sollen transparente Konstruktionen treten, die die Sicht auf die Fassade nicht versperren.
Werbeanlagen und Vordächer sollen zudem auf die Fassadenstruktur Rücksicht nehmen und diese nicht überlagern oder überschneiden.
 2. Die Werbeanlagen sollen durch Beschränkung auf Einzelbuchstaben oder Schreibschriften, den Verzicht auf Lichtkästen und durch ihre besondere Ausführung eine wertvollere Anmutung bekommen.
Die Vordächer sollen leicht und filigran wirken.
 3. Die Qualität der Architektur soll gesteigert werden. Das gilt sowohl für die wertvolleren feingegliederten Fassaden als auch für die strukturlosen oder neutralen Bauten.

4. Trotz der Vielfalt der Architektur soll durch die Beschränkung auf Vordächer gleichen Typs, gleicher Neigung und (je nach Bereich) gleicher Auskragung ein einheitliches und charakteristisches Erscheinungsbild erreicht werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das gesamte Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden.

Das Gebiet wird begrenzt

- im **Norden** durch die Benrather Straße einschließlich der Grundstücke Poststraße 2 bis Benrather Straße 24 sowie die nördliche Seite der Berliner Straße einschließlich der Grünfläche an der Hochdahler Straße, die Hochdahler Straße querend,
- im **Osten** durch die östliche Seite der Hochdahler Straße einschließlich der Haltestelle Gabelung sowie im weiteren Verlauf östlich der Kirchhofstraße einschließlich der Grundstücke Mittelstraße 1a, 1 und 3 sowie Kirchhofstraße 1 bis 23,
- im **Süden** südlich der Straße Am Kronengarten, die Heiligenstraße querend, südlich des Grundstückes Heiligenstraße 30/32, südlich des Warrington-Platzes einschließlich der Grundstücke Warrington-Platz 10, 12 und 14, weiter nach Süden verspringend, um das Grundstück Schulstraße 35 einzubeziehen, die Schulstraße querend, nach Norden verspringend, nördlich des Grundstückes Schulstraße 40 und Klotzstraße 41 die Klotzstraße querend, weiter entlang der südwestlichen Seite der Klotzstraße, der östlichen Seite der Hofstraße und durch die Südseite der Neustraße,
- im **Westen** durch die westliche Seite der Itter, durch die östliche Seite der Grundstücke Benrather 31/31a und hier die Benrather Straße querend.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

- (2) Ausgenommen von den Regelungen sind
 1. der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 A, 6.Änderung
 2. der Geltungsbereich der „Gestaltungssatzung Werbeanlagen Mittelstraße“.
- (3) Innerhalb des Stadtumbaugebietes sind die Gestaltungsregeln in zwei Teilen angelegt:

Der Teil 1 hat die Regeln zu Werbeanlagen, Vordächern und Sonnenschutzdächern in Straßenzügen/Ensembles zum Inhalt.

Der Geltungsbereich zu Teil 1 definiert sich wie folgt:

Hochdahler Straße 2-14; Mittelstraße 2-4 und 1a-3; Kirchhofstraße 1-19 und 2-10; Heiligenstraße 13/Am Kronengarten 2; Heiligenstraße 24-32; Warrington-Platz 10, 12- 28 und 5- 27;
Schulstraße 19- 33 und 22- 38; Klotzstraße 13- 31; Benrather Straße 4- 20, Fritz-Gressard-Platz 2-9.

Der Teil 2 stellt die Regeln für die heterogene Bebauung und für Einzelbauten dar.

Der Geltungsbereich zu Teil 2 definiert sich wie folgt:

Benrather Straße 24-34; Berliner Straße 2-32; Schwanenstraße 21-27; Nove-Mesto-Platz 3a-3e und 1-15; Bismarckstraße 7-29 und 12-24; Bismarckstraße 7-29 und 12-24; Kurt-Kappel-Straße 2-14; Am Rathaus 1-3 und 8-32; Mühlenstraße 1-23; Am Kronengarten 1-21, Am Kronengarten 4-22/ Kirchhofstraße 14; Robert-Gies-Straße 2-6 und 1-19; Hofstraße 2-12.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen, Vordächern und Sonnenschutzdächern nach Menge, Lage, Umfang und Ausführung.
- (2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Vordächern und Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln. Zu beachten sind die bereits existierenden Denkmalbereichssatzungen vom 03.09.1987 (Denkmalbereichssatzung Innenstadt) und vom 14.10.1987 (Denkmalbereichssatzung Benrather Straße; Denkmalbereichssatzung Walder Straße), vom Rat der Stadt Hilden jeweils am 25.03.1987 beschlossen.
Zu beachten sind ebenfalls die rechtswirksamen Bebauungspläne der Stadt Hilden im Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 4 Begriffe

- (1) Nachfolgende Begriffe aus der Architektur werden im Rahmen dieser Satzung verwendet:
 1. *Gliederung*: Unterteilung einer Fassadenfläche durch Gliederungselemente.
 2. *Gliederungselemente*: Senkrechte, waagerechte oder bogenförmige vorspringende oder zurückspringende Bauteile wie Säulen, Lisenen, Pilaster, Sockel, Gesimse, Friese sowie Rahmen und Skelette.
 3. *Gliederungseinheiten*: Abschnitte, in die die Fassade gegliedert ist.
 4. *Feld*: Fassadenfläche zwischen den Gliederungselementen.
 5. *Gesims*: Grundform der Gesimse sind vorspringende waagerechte Platten oder Stege mit rechtwinkeligem oder profiliertem Querschnitt.
 6. *Brüstung*: Ein die Fassade gliederndes, waagerechtes Bauelement zwischen dem Fußboden eines Geschosses und den Fenstern.
 7. *Sonnenschutzdächer*: Sonnenschutzdächer im Sinne dieser Satzung sind textile oder aus Kunststoff hergestellte Dächer über den Schaufenstern zum Schutz vor der Sonneneinstrahlung. Sie können beweglich zum Einrollen oder Einfahren sein (z.B. Markisen) oder unbeweglich sein.
- (2) Nachfolgende Begriffe aus der Werbetechnik werden in dieser Satzung verwendet:
 1. *Ausleger*: Senkrecht von der Fassade abstehende Werbeanlagen; heute meist in horizontaler Längsausdehnung. In historischer Form auch Schild oder Zeichen, das von einer verzierten Halterung getragen wird.
 2. *Werbefahnen/Spruchbänder*: Textile oder aus Kunststoff hergestellte Träger einer Werbebotschaft. Werbefahnen verlaufen in der Regel lotrecht und können am oberen und unteren Rand befestigt sein oder nur am oberen Rand. Spruchbänder verlaufen in der Regel waagerecht.
 3. *Lichtkasten/Kastentransparent*: Kubus, oft aus transluzentem Material. Träger einer Werbeaufschrift oder einzelner Buchstaben.
 4. *Emblem*: Ein Emblem ist ein gegenständliches Sinnbild für einen bestimmten Beruf, ein Gewerbe oder eine Dienstleistung, für die Aufmerksamkeit geweckt werden soll. Als Werbesymbol wird aber auch das schriftliche Signet (Monogramm), das Zunft- oder Innungszeichen bis hin zum abstrahierenden Logo einer Firma begriffen.
 5. *Spiegel*: Vorderseite einer Werbeanlage.
 6. *Zarge*: Seitenteil bzw. Rahmen eines Reliefkörpers; in der Regel senkrecht zu Spiegel und Gebäudefassade verlaufend.

II. Bestimmungen für Werbeanlagen in Straßenzügen/Ensembles (räumlicher Geltungsbereich Teil 1)

§ 5 Zulässige Zahl der Werbeanlagen

- (1) An einer Fassade unter 20m Länge sind *pro Gewerbebetrieb* oder sonstiger Arbeitsstätte eine *fassadenparallele Werbeanlage* und *ein Ausleger* zulässig. An einer Fassade ab 20m Länge und nur einem Gewerbebetrieb sind zwei *fassadenparallele Werbeanlagen* und *zwei Ausleger* zulässig. Für Hersteller, die zur Charakterisierung des Sortimentes unerlässlich sind, darf zusätzlich einmal parallel zur Fassade geworben werden.
- (2) Unmittelbar über dem *Eingang* kann zusätzlich je Gewerbebetrieb unterhalb des Vordaches einmal parallel zur Fassade geworben werden. Anstelle einer Werbeanlage über dem Eingang kann eine Werbeanlage senkrecht zur Fassade unter dem Vordach abgehängt werden.

§ 6 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Bei der Anbringung von Werbeanlagen ist auf die Fassadengestaltung des Gebäudes und auf andere Werbeanlagen Rücksicht zu nehmen. Allgemein gilt:
 1. Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
 2. Gliederungselemente der Fassaden dürfen nicht verdeckt, überdeckt oder überschritten werden.
 3. Werbeanlagen dürfen sich gegenseitig nicht verdecken oder überschneiden.
 4. Werbeanlagen müssen in Material, Form und Gestaltung aufeinander abgestimmt werden.
 5. Eine Häufung von Werbeanlagen ist ausgeschlossen.
- (2) Werbung an anderen Anbringungsorten als den nachfolgend als zulässig beschriebenen ist unzulässig (z.B. an Seiten- oder Brandwänden).
- (3) Werbung als Aufschrift auf Sonnenschutzdächern ist zulässig.

§ 7 Fassadenparallele Werbeanlagen

- (1) Fassadenparallele Werbeanlagen sind waagrecht anzubringen.
- (2) Fassadenparallele Werbeanlagen, die sich auf die Nutzung des Erdgeschosses beziehen, sind am Gesims bzw. an der Brüstung so anzuordnen, dass Vordächer, deren Tragkonstruktionen oder Sonnenschutzdächer unterhalb von ihnen Platz finden. Sie sind in einem Mindestabstand von 0,10m von den Vordächern oder Gliederungselementen bzw. anderen Fassadenelementen anzubringen und mittig über der Schaufensteranlage des jeweiligen Geschäftes bzw. deren Einzelfenster anzuordnen. Die Länge ist auf drei Viertel der jeweils zur Verfügung stehenden Länge zu begrenzen. Wird im Erdgeschoss eine fassadenparallele Werbeanlage unmittelbar über dem *Eingang* angebracht, so ergibt sich die maximale Höhe der Werbeanlage aus dem Mindestabstand zu Gliederungs- und Fassadenelementen von 0,10m. Die maximale Breite der Werbeanlage ist auf die Eingangsbreite des Geschäftes begrenzt.

- (3) In den *Obergeschossen* dürfen fassadenparallele Werbeanlagen nur an der Brüstung unterhalb der Fenster angebracht werden.
Die *Länge* der Werbeanlage im OG ist auf maximal drei -3- Feldlängen begrenzt.
Sollten aber vertikale Gliederungselemente fehlen, so ist die Länge auf maximal drei Viertel der dann zur Verfügung stehenden Länge zu beschränken.
Der *Mindestabstand* zu Gliederungselementen muss 0,10m betragen.
- (4) Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 0,60m betragen.
Sie kann jedoch von den für die Schrift oder das Logo typischen Ober- und Unterlängen überschritten werden.

§ 8 Ausleger

- (1) Ausleger dürfen am Gesims oder an der Brüstung (über den Schaufenstern) oder an den Obergeschossen angebracht werden.
Ausleger am Gesims bzw. an der Brüstung oder an den Obergeschossen müssen einen *Mindestabstand* von 0,10m und einen maximalen Abstand von 0,30m von der Fassade haben.
Die Ausladung bei zweigeschossigen Gebäuden darf einschließlich des Abstandes zum Gebäude höchstens 0,80m, bei drei- oder mehrgeschossigen Gebäuden höchstens 1,00m betragen.
Ausleger sind (*in der Gebäudeansicht*) mit Mindestabständen von 0,10m zu Gliederungselementen anzuordnen und dürfen vor allem Fassadenelemente wie Fenster und Öffnungen nicht verdecken oder überschneiden.
An Eckgebäuden müssen Ausleger einen Mindestabstand von 1,0m von der *Gebäudeecke* haben.
- (2) Wird ein Ausleger senkrecht zur Fassade *unter den Vordach* abgehängt, so ist er waagrecht anzubringen. Die lichte Höhe vom Gelände bis zur Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,50m betragen. Der Abstand zum Vordach oder seiner Tragkonstruktion muss mindestens 0,20m betragen.
Werden Ausleger über dem Schaufenster am Gesims oder an der Brüstung angebracht, so ist die Höhe der Werbeanlage auf maximal 0,60m zu begrenzen.
- (3) Ausleger *im Obergeschoss* müssen sich maßlich auf die vorhandenen Fassadengliederungen in den Obergeschossen beziehen.
Die *Höhe* der Werbeanlagen ist auf maximal zwei Fensterhöhen und durch deren Ober- bzw. Unterkante begrenzt.
Ausleger in den Obergeschossen sind mit einem *Mindestabstand* von 2,00m zu *Fenstern* im Obergeschoss anzubringen, sofern die Fläche dahinter als *Wohnbereich* genutzt wird.
- (4) *Werbefahnen* sind wie Ausleger zu behandeln. *Spruchbänder* sind unzulässig. Von den Bestimmungen ausgenommen sind temporäre Werbemaßnahmen (Schlussverkauf o.ä.).

§ 9 Werbung an Schaufenstern und Vordächern

- (1) Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugestrichen noch zugedeckt werden.
Werbeanlagen als Aufklebung (Folien) auf den Schaufensterflächen und Fensterflächen im Bereich der EGs und OGs sind nur dann zulässig, wenn im Bereich des Gesimses oder der Brüstungen keine Werbeanlagen möglich sind oder keine Gesimse oder Brüstungen vorhanden sind (etwa im Falle von Ganzglasfassaden).

Sie dürfen jedoch nur 10% der Schaufensterflächen betragen.

- (2) *Werbung als Aufklebung oder Druck auf der Oberfläche des Vordaches* ist nur zulässig, wenn kein Gesims oder keine Brüstung vorhanden ist. Sie darf jedoch nur 10% der Vordachfläche betragen.
- (3) Bei Werbung auf Sonnenschutzdächern darf deren Fläche nur bis zu 10% verdeckt werden.

§ 10 Ausführung der Werbeanlagen

- (1) Es dürfen nur Einzelbuchstaben oder Schreibschriften verwendet werden. Die Schrifttypen sind *normal* oder *mager* zu wählen. Embleme oder Logos sind jedoch erlaubt. Bei Buchstaben oder Schreibschriften aus transluzentem Material müssen die seitlichen Zargen geschlossen oder in einer anderen Farbe als der Spiegel gehalten sein. Ihre Farbe muss mit der Farbe des Gebäudes harmonisieren oder mit ihr identisch sein.
- (2) Im Falle von parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlagen, bei denen die Buchstaben auf oder zwischen Tafeln angebracht sind, müssen diese Tafeln transparent oder transluzent sein.
- (3) Die Ausführung von Werbeanlagen in einzelnen senkrecht untereinander oder nebeneinander gesetzten Lichtkästen (Kastentransparenten) ist unzulässig.
- (4) Bewegliche Anlagen sowie Anlagen mit beweglichen Bildern, Motivwechsel oder Wechsellicht sind unzulässig.
- (5) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

III. **Bestimmungen für Vordächer und Sonnenschutzdächer in Straßenzügen/Ensembles (räumlicher Geltungsbereich Teil 1)**

§ 11 Anbringungsort und Ausführung

- (1) *Vordächer* sind im gesamten Geltungsbereich zulässig. An vorkragenden Fassadenteilen wie Balkonen, Erkern oder auskragenden Schaufenstern im OG sind keine Vordächer oder Sonnenschutzdächer zulässig. An oder unter hoch gelegenen brüstungsartigen Vordächern, die keinen ausreichenden Wetterschutz bilden, sind zusätzliche Vordächer zulässig.
- (2) *Vordächer* sind unmittelbar über den Schaufensteranlagen anzubringen. Sie sind so anzuordnen, dass die fassadenparallelen Werbeanlagen des Erdgeschosses oberhalb von ihnen Platz finden. *Die Länge* der Vordächer ist auf die Fassadengliederung im EG bzw. auf die Schaufensteranlage oder deren Einzelfenster zu beziehen. Vordächer bzw. deren Tragkonstruktionen dürfen keine Gliederungs- oder Fassadenelemente verdecken oder überschneiden.
- (3) Vordächer müssen eine *Neigung* von 15° (von der Gebäudekante zur Straßenseite abfallend) aufweisen. Ihre Vorderkante muss parallel zur Fassade verlaufen. Die lichte Höhe der Vorderkante muss mindestens 2,5m betragen.
- (4) Vordächer müssen *kragend konstruiert* sein, dürfen jedoch eine Aufhängung besitzen. Sie müssen einschalig und transparent ausgeführt sein. Sie dürfen nur aus folgenden Materialien bestehen:

- Die Dachflächen aus Glas oder Kunststoff (transparent oder sandgestrahlt)
 - Die Tragkonstruktion aus Metall oder Kunststoff.
- (5) Textile Bespannungen oder solche aus Folien sind nur bei *Sonnenschutzdächern*, jedoch im gesamten Geltungsbereich zulässig. Sie müssen eine *Neigung* von 15° haben. Die lichte Höhe der Vorderkante muss mindestens 2,5m betragen.
Für die Sonnenschutzdächer sind helle oder der Fassadenfarbe angepasste Farben zu wählen.
Sonnenschutzdächer dürfen keine Gliederungs- oder Fassadenelemente verdecken oder überschneiden.

IV. Besondere Bestimmungen für Werbeanlagen für den räumlichen Geltungsbereich Teil 2

§ 12 Bautyp Wohngebäude

- (1) Gebäude dieser Kategorie besitzen keine Schaufenster und werden ausschließlich zum Wohnen oder zur Ausübung von freien Berufen oder wohnungskompatiblen Dienstleistungen benutzt.
- (2) Fassadenparallele Werbeanlagen wie zum Beispiel Namensschilder mit Informationen über Sprechzeiten u.ä. dürfen an der Haustür und der Hauswand im Erdgeschoss platziert werden.
Andere Werbeanlagen sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen in den Obergeschossen sind nicht zulässig. Dies schließt Aufklebungen und Drucke auf den Fenstern ein.
- (4) Zulässige Werbeanlagen dürfen eine Größe von 30x45 cm je zu bewerbende Nutzungseinheit nicht überschreiten.

§ 13 Bautyp Parkhaus/Geschäftshaus (Einzelhandel)

- (1) Werbeanlagen dürfen nur an den Giebelwänden angebracht werden.
- (2) Werbeanlagen dürfen sich nicht gegenseitig verdecken oder überschneiden.
- (3) Ausleger sind nicht zulässig.
- (4) Werbeanlagen sind fassadenparallel und waagrecht anzubringen.
- (5) An jeder Giebelwand dürfen Werbeanlagen beliebig vieler Betriebe und Marken angebracht werden.
Das Ensemble der Werbeanlagen soll ein rechteckiges Format haben, das einen Mindestabstand zu den Rändern der Giebelwand von 1,20m einhält.
- (6) Bewegliche Anlagen sowie Anlagen mit beweglichen Bildern, Motivwechsel oder Wechsellicht sind unzulässig.
- (7) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.

V. Verfahrensvorschriften

§ 14 Genehmigungspflicht

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 33b BauO NRW sind Werbeanlagen, wenn sie den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen, genehmigungsfrei. Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden hat dies zu prüfen.

§ 15 Abweichungen

Gemäß § 73 BauO NRW kann die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hilden Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zweckes der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Bußgeld

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hilden, den XX.YY.2016
B. Alkenings
Bürgermeisterin